

Das Betreuungsrecht

Das Rechtsgebiet der Betreuung ist in den §§ 1896 – 1908 k BGB geregelt und verhältnismäßig neu. Seit dem 1.1.1992 ist es Teil des BGB und ersetzt die bis dahin geltenden Regelungen für die Vormundschaft über Erwachsene, die Entmündigung und die Gebrechlichkeitspflegschaft. Die Neuerungen bedeuteten für die Rechte der betroffenen Personen einen großen Gewinn, da sie durch die zuvor geltenden Gesetze über Gebühr in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt wurden.

Was bedeutet eigentlich „Betreuung“ und wen kann sie betreffen?

Betreuung kommt nach § 1896 BGB nur für Volljährige in Frage, die an einer psychischen Krankheit leiden oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deswegen nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst entweder ganz oder teilweise zu regeln. Psychische Krankheiten können etwa Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen sein; unter geistigen Behinderungen sind hingegen angeborene oder in der frühen Kindheit erworbene Intelligenzdefekte zu verstehen. Seelisch behindert ist zB. wer an paranoiden Psychosen leidet.

Voraussetzung einer jeden Anordnung ist zudem die Erforderlichkeit der Betreuung iSd. § 1896 II 1 BGB. Dabei muss über die Notwendigkeit dieser gem. § 68 b I 1 FGG immer ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Außerdem wird nur für genau den Aufgabenbereich ein Betreuer zugewiesen, für den die hilfsbedürftige Person Unterstützung benötigt. Demnach handelt es sich bei der Betreuung um die Rechtsfürsorge in ganz bestimmten Lebensbereichen.

Hierbei wird typischerweise unterteilt in die Bereiche Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Regelung der Wohnungsangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden, etc.. Welcher dieser Bereiche im Einzelfall betreut werden soll, bestimmt letztlich der zuständige Richter.

Grundsätzlich ist die Betreuung einer Person immer die letzte zu wählende Möglichkeit. Vorrangig ist beispielsweise die freiwillige Hilfe durch Verwandte, eine soziale Einrichtung oder der Gebrauch einer sog. Altersvorsorgevollmacht, wenn der Betroffene eine solche beizeiten erteilt hat.

Liegen die Voraussetzungen für eine Betreuung vor, wird dem zu Betreuenden auf seinen Antrag hin oder von Amts wegen vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer zugeteilt, der für ihn als gesetzlicher Vertreter in den betreffenden Aufgabenbereichen fungiert. Um sich auch ausweisen zu können, erteilt das Gericht dem Betreuer eine sog. Betreuungsurkunde zu Beweis Zwecken.

Wer kann den Antrag auf Betreuung stellen?

Nach § 1896 I 3 BGB kann nur der Betroffene selbst den Antrag stellen, soweit er lediglich körperlich behindert ist und zur Stellung des Antrags in der Lage ist. Auch seelisch oder geistig behinderte Personen müssen grundsätzlich selbst den Antrag stellen – es bedarf dazu nach § 1896 I 2 BGB keiner Geschäftsfähigkeit.

Anträge von Familienangehörigen oder Freunden sind lediglich als Anregungen anzusehen, die unter Umständen ein Einschreiten des Gerichtes von Amts wegen auslösen können.

Wann kommt es zur „Zwangsbetreuung“?

Die sog. Zwangsbetreuung ist die Bestellung eines Betreuers ohne Antrag des Betroffenen – also wenn das Gericht von Amts wegen tätig wird.

Sie ist nur zugelassen für Personen, die unter einer psychischen Krankheit leiden bzw. seelisch oder geistig behindert sind und aufgrund dieser Defizite nicht in der Lage sind, ihren Willen selbst zu bestimmen und einzusehen, dass eine Betreuung notwendig ist. Liegen alle Voraussetzungen der Betreuung vor und fehlt lediglich das Einverständnis der zu betreuenden Person, kann nach sorgfältiger Prüfung durch das Gericht ein Betreuer bestellt werden.

Wer kann Betreuer werden?

Zum Betreuer soll das Gericht nach § 1897 I BGB eine Person bestellen, die *geeignet* ist, die Aufgaben des gerichtlich definierten Lebensbereichs zu erfüllen und die betreffende Person in dem hierfür erforderlichen Umfang auch persönlich zu betreuen. Geeignet ist eine Person insbesondere, wenn zwischen dieser und der von ihr zu betreuenden Person ein *Vertrauensverhältnis* besteht oder aufgebaut werden kann. Des weiteren muss der Betreuer voll *geschäftsfähig* sein.

Es gilt der *Vorrang der Einzelbetreuung*; ausnahmsweise kann auch ein Betreuungsverein oder eine Behörde zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nach § 1900 I BGB jedoch nur, wenn keine natürliche Person zur Betreuung bereit oder imstande ist.

Nach § 1897 V BGB sind bei der Auswahl des Betreuers die Verwandtschaft sowie sonstige persönliche Bindungen besonders zu berücksichtigen. Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich ausgeübt; nur ausnahmsweise als Berufsbetreuung gegen Vergütung gem. § 1908 i. V. m. § 1836 I 1, 2 BGB.

Bei der Auswahl des Betreuers sind in erster Linie die *Wünsche des Betroffenen* zu respektieren. Schlägt er eine bestimmte Person zur Betreuung vor, so ist diese Person anderen Personen vorzuziehen, soweit es dem Wohl des Betroffenen dient. Entsprechend verhält es sich, wenn der zu Betreuende eine Person ausdrücklich ablehnt – dies spricht generell gegen eine Betreuung. Letztlich entsteht dadurch jeweils aber keine Bindung des Gerichts.

Welche Pflichten und Rechte hat ein Betreuer?

Nach § 1898 I BGB besteht die generelle Pflicht für die ausgewählte und geeignete Person, die Betreuung zu übernehmen, wenn es ihr zugemutet werden kann. Für die Zumutbarkeit spielen die familiären und beruflichen Verhältnisse eine Rolle. Die offizielle Bestellung zum Betreuer kann letztlich aber erst erfolgen, wenn der Ausgewählte sich dazu bereit erklärt hat, § 1898 II BGB.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten nach § 1901 II 1 BGB so zu erledigen, wie es dessen Wohl am ehesten entspricht. Das bedeutet, dass der hilfsbedürftige Mensch sein Leben grundsätzlich nach seinen Vorstellungen führen kann. Außerdem ergibt sich daraus die Pflicht zur Besprechung mit dem Betreuten darüber, ob und wie die Aufgaben zu besorgen sind.

Trotzdem führt jedoch der Betreuer die Betreuung selbständig und in eigener Verantwortung. Ihm steht ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen er nicht jedem Wunsch des Betreuten nachzukommen braucht. Lediglich wenn er diesen Ermessensspielraum überschreitet, gegen ein Gesetz verstößt oder ausdrückliche Anordnungen des Gerichts nicht befolgt, muss und wird das Vormundschaftsgericht gem. § 1908 i Vm. § 1837 II 1 BGB einschreiten (BayObLG, Beschl. v. 8.9.1999 - 3Z BR 260/99).

Der Betreuer hat mindestens einmal jährlich dem Gericht Auskunft über sein Tun zu erstatten. Falls er das Vermögen betreut, hat er dem Gericht eine Berechnung über die Entwicklung des Vermögens des Betreuten vorzulegen nach § 1908 i Vm. §§ 1839, 1840 BGB.

Nach § 1908 i Vm. § 1835 a BGB kann ein Betreuer eine Aufwandspauschale iHv. DM 600,- für Fahrtkosten, Porto, Telefongebühren, etc. verlangen.

Was ist unter einem „Einwilligungsvorbehalt“ zu verstehen?

Besteht die Gefahr, dass der Betreute sich oder sein Vermögen schädigen könnte, ordnet das Gericht nach § 1903 BGB einen Einwilligungsvorbehalt an. Der Betreute kann dann ohne Einwilligung seines Betreuers keine wirksame Willenserklärung im Rechtsverkehr mehr abgeben, es sei denn aus dieser ergibt sich ausschließlich ein rechtlicher Vorteil für ihn.

Wie kann ich vorsorglich tätig werden?

Um im Falle eines Unfalls, im Alter oder beim plötzlichen Auftreten einer schweren Krankheit nicht gezwungen zu sein, anderen die Entscheidung über Betreuung und Versorgung zu überlassen, kann rechtzeitig Vorsorge getroffen werden. Mittels einer sog. Vorsorgevollmacht bzw. Altersvorsorgevollmacht oder einer sog. Betreuungsverfügung können hier vorsorglich Regelungen festgehalten werden.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht sollte nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt werden, da hier idR. keine Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht stattfindet. Sie dient dazu, trotz Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit die Anordnung einer Betreuung zu vermeiden.

Folgende Musterformulierung soll die Errichtung einer Vorsorgevollmacht erleichtern. Bei Bedarf sollten sie für die Gestaltung den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars einholen.

Vorsorgevollmacht

Ich, [Name, Vorname]

erteile hiermit Vollmacht an [Name, Vorname]. Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die in dieser Vollmacht aufgezählt sind:

- *Vermögensangelegenheiten*
- *Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten*
- *Vertretung bei Behörden*
- *etc.*

Schenkungen dürfen nur in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich vorgegeben wäre.

In Maßnahmen im Sinne des § 1904 BGB dürfen die von mir Bevollmächtigten einwilligen. Sie dürfen ebenfalls die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Die Vollmacht ist wirksam, solange der Bevollmächtigte diese Urkunde besitzt, und bleibt auch dann in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden bin.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

..... [Ort, Datum]

*.....
Unterschrift des Vollmachtgebers*

Ausnahmsweise muss trotz Vollmacht die Genehmigung des Gerichts eingeholt werden, wenn es um die Einwilligung des Betreuers in gefährliche Gesundheitsuntersuchungen oder Heilbehandlungen iSd. § 1904 BGB geht. Darunter fallen ärztliche Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der

Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen besonders schweren gesundheitlichen Schaden erleidet.

Beachten sie weiter, dass teilweise – so vor allem von Banken und Behörden – nur öffentlich beglaubigte Vollmachten anerkannt werden.

Betreuungsverfügung

Eine „Betreuung auf Vorrat“ ist grundsätzlich nicht möglich. Besteht also noch kein aktuelles Betreuungsbedürfnis, kommt eine vorsorgliche Betreuerbestellung durch das Gericht nicht in Frage (so auch OLG Köln, Beschl. v. 16.4.1999 - 16 Wx 44/99). Möglich ist es jedoch durch eine sog. Betreuungsverfügung schon vorsorglich Regelungen für den Fall der Anordnung einer Betreuung zu treffen. Eine solche Betreuungsverfügung könnte folgendermaßen verfasst werden:

Betreuungsverfügung

Falls für mich, [Name, Vorname]

ein Betreuer bestellt werden muss, bitte ich darum, dass folgende Vorschläge berücksichtigt werden:

- 1. Als Betreuer wünsche ich:..... [Name, Vorname, Anschrift]*
- 2. Sollte die unter 1. genannte Person nicht Betreuer werden können, wünsche ich, dass [Name, Vorname, Anschrift] als Betreuer bestellt wird.*
- 3. Auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll:..... [Name, Vorname, Anschrift]*

Zur Regelung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

- 1. Ich möchte, dass meine Schwester mich im Krankheitsfall zu Hause versorgt.*
- 2. Meine Enkel sollen zum Geburtstag und zu Weihnachten 100.- DM als Geschenk erhalten.*

..... [Ort, Datum]

*.....
Unterschrift des Verfügenden*

Bitte beachten sie: Obige Darstellungen sind reine Musterformulierungen für eine Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung. Es handelt sich dabei um bloße Beispiele, die im Einzelfall natürlich der Anpassung auf die einzelne Person bedürfen.